

# NACHTRAGS-VERZEICHNISS

ZU DEM

IM MONATHE AUGUST 1822

ERSCHIENENEN

# ALLGEMEINEN ZOLL-TARIFFE

FÜR DEN

ÖSTERREICHISCHEN KAISERSTAAT.

Zusammen gestellt und herausgegeben

von

Franz Wilhelm Klenner.



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATS- AERARIAL- DRUCKEREY.

1823.

Mit einigem Vertrauen hatte ich im August 1822 eine Zusammenstellung des allgemeinen Zolltariffes für den österreichischen Kaiserstaat der Welt übergeben; sorgsamer Fleiß, welchen ich auf diese Arbeit verwendete, liefs mich hoffen, dafs sie Handelsleuten und Zollbeamten nicht ohne Nutzen seyn werde.

Die gütige Aufnahme, welche dieses Werk allgemein fand, die vielfältigen schmeichelhaften Zuschriften, welche ich von Sachverständigen erhielt, und die höchst günstigen Urtheile, welche in inländischen und ausländischen Blättern über meine Arbeit erschienen sind, haben die kühnsten Erwartungen, zu welchen ich mich berechtigt fühlen konnte, weit übertroffen, und mich nicht nur ermuntert, sondern streng verpflichtet, alle Sorgfalt aufzubiethen, um dieses Werk der möglichsten Vollendung zuzuführen.

Mein Streben fand eine unschätzbare Unterstützung. Die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, veranlafste durch die k. k. Banco-Hofbuchhaltung eine strenge Prüfung der von mir heraus gegebenen Zusammenstellung des allgemeinen Zolltariffes, und mir ward das Glück zu Theil, über alle Anstände und Zweifel Erörterungen und Aufklärungen geben zu dürfen, welche von einer besonderen Commission gewürdigt wurden. Das Resultat dieser Prüfung und die Entscheidung über ein-

zelne Untersuchungspuncte liefs die k. k. Commerz-Hofcommission mir bekannt geben, daher ich durch die Huld der k. k. Hofstellen der glücklichen Lage mich erfreue, die wenigen Berichtigungen, welche an der ersten Ausgabe meines Werkes sich nöthig zeigten, mit voller Beruhigung liefern zu können.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um zugleich alle vom August 1822 bis Ende May 1823 erschienenen neuen Zollbestimmungen zur Kenntniß des Publicums zu bringen, und füge diesen die Ausfertigungsdaten und Zahlen der Hofdecrete bey, weil diese Angaben Vielen wünschenswerth seyn dürften.

Indem ich durch diesen Nachtrag meinem Werke eine größere Vollständigkeit zu geben bemühet bin, erstatte ich dem verehrten Publicum für die geneigte Aufnahme desselben den innigsten Dank mit der Versicherung, daß es stets meine angelegentlichste Sorge seyn wird, den lohnenden Beyfall, welcher mir zu Theil ward, nach Kräften zu verdienen.

Wien den 2. Junius 1823.

*Franz Wilhelm Flenner.*

# NACHTRAGS-VERZEICHNISS

ZU DEM

ALLGEMEINEN ZOLL-TARIFFE.

## Benennung des Artikels.

Maßstab  
der  
Verzollung.Einfuhr-  
Zoll.  
fl. | kr. | dr.Ist zu  
ver-  
zollen  
beyAusfuhr-  
Zoll.  
fl. | kr. | dr.Ist zu  
ver-  
zollen  
bey12 **A.**  
Apothekerwaaren, unzubereitete, nicht besonders  
benannte . . . . .

15 Asche, gemeine . . . . .

**B.**

18 Bäume, Sträucher, Pflanzen u. dgl. . . . .

37 Bleyzucker . . . . .

48 Buchdrucker-Buchstaben, neue . . . . .

— alte, unbrauchbare. Wie alte und gebrochene Arbei-  
ten aus Metall-Compositionen. Nr. 492 . . . . .**D.**

Decken von Rohr. S. Nr. 482.

— Bett-, Pferd- und Reitdecken. Wie Bettgeräthe  
Nr. 406 . . . . .Draht, Schwertdraht, weißer, auch Perlen- und Kreu-  
zeldraht. Wie Nr. 487 . . . . .**E.**Einhorn- (Narvalzähne) und Hechtenzähne, eigentlich  
Hechtenkifer. Wie Walrofszähne Nr. 679 . . . . .

V. j. G. d. W.

36

HL

HL

1

Gemäfs  
Hofkammer-Decretes  
vom

Durchfuhrs-  
Zoll

nach der Classe	nach dem An- hange
-----------------------	-----------------------------

A n m e r k u n g.

25. May 1823, Nr.  $\frac{2224}{562}^1$  . . . . .

Wenn eine Einfuhr zubereiteter Apothekerwaaren mit Bewilligung der Landesstelle Statt findet, so kommt der nähnliche für die unzubereiteten nicht besonders benannten Apothekerwaaren festgesetzte Consumo-Zoll mit drey Kreuzern von jedem Gulden des Werthes in Anwendung.

Uebrigens erstreckt sich die Beschränkung der Einfuhr zubereiteter Apothekerwaaren nicht auch auf die Einfuhr aus Ungarn.

Im Transito gehören die nicht besonders benannten zubereiteten Apothekerwaaren zur ersten Verzollungs-Classe.

26. September 1822, Nr.  $\frac{37459}{3898}$  . . . . .

Die Auswurfsasche darf gegen Bewilligung der Länderstellen und einen Essito-Zoll von sechs Kreuzern nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe ausgeführt werden.

25. May 1823, Nr.  $\frac{2224}{562}^1$

In allen Fällen, in welchen der allgemeine Einfuhrszoll, wie bey Asche, Bau- und Brennholz, nur einen Pfennig beträgt, ist bey der Einfuhr aus Ungarn der gleiche Einfuhrszoll abzunehmen.

25. May 1823, Nr.  $\frac{2224}{562}^1$  . . . . . 1 . . . . .

25. May 1823, Nr.  $\frac{2224}{562}^1$

detto

detto

detto



Gemäls Hofkammer-Decretes vom	Durchfuhrs- Zoll		Anmerkung.
	nach der Classe	nach dem An- hange	
25. May 1823, Nr. $\frac{2224^I}{662}$ . . .	.....	.....	Eyer, so wie alle nach dem Guldenwerthe zu verzollenden und nicht höher als mit fünf Percent belegten Victualien, unterliegen bey der Einfuhr aus Ungarn dem ganzen gegen das Ausland bestimmten Einfuhrzolle.
10. September 1822, Nr. $\frac{1586}{Pr.}$ . . .	.....	.....	
25. May 1823, Nr. $\frac{2224^I}{662}$ . . .	.....	.....	Der besondere Ein- und Ausfuhrzoll aus und nach Ungarn ist aufgehoben.
12. Februar 1823, Nr. $\frac{5673}{634}$ . . .	.....	.....	
25. May 1823, Nr. $\frac{2224^I}{562}$ . . .	.....	.....	Kunstgegenstände dieser Art, für Sammlungen bestimmte, sind gegen Bewilligung der Landesstelle mit einem Percent in die Consumo-Verzollung zu nehmen; wenn sie aber für öffentliche Anstalten gehören, gänzlich zollfrey zu behandeln. Wenn Wachfiguren und andere Kunstsachen mit der Bestimmung, wieder ausgeführt zu werden, zur Schau ins Land kommen, so ist kein Transito-Zoll abzunehmen, sondern nach vorgenommener Schätzung und sorgfältiger Beschreibung der Gegenstände der 20percentige Consumo - Zoll gleich beym Eintritte zu deponiren oder sicher zu stellen, und dieser beym richtigen Austritte wieder zurück zu vergüten.
18. May 1823, Nr. $\frac{18594}{1964}$ . . .	.....	.....	
7. März 1823, Nr. $\frac{10114}{1089}$			
26. Aprill 1823, Nr. $\frac{11628}{1245}$ . . .	.....	.....	
. . . . .	6	.....	Alle übrigen Garngattungen gehören zur siebenten Transito-Verzollungs-Classe.
25. May 1823, Nr. $\frac{2224^I}{462}$ . . .	.....	.....	Unter dem hier genannten Dockengarn ist blofs das schafwollene Dockengarn verstanden.

Zu der fortlaufenden  
Tariffs - Nummer.

Benennung des Artikels.

Mafsstab der Verzollung.	Einfuhrs- Zoll.			Ist zu ver- zollen bey	Ausfuhrs- Zoll.			Ist zu ver- zollen bey
	fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	

262	Garn von Baumwolle . . . . .	1 Ctr. netto	60						
	— Nesselgarn. Wie Lothgarn Nr. 269 . . . . .	.....							
279 $\frac{1}{2}$	Getränke, als: Cyperwein in Fässern . . . . .	1 Ctr. Sp.	5			HL	6	1	
279 $\frac{3}{4}$	— — in Bouteillen, Kisten oder Körben . . . . .	detto	3	45		HL	4	3	
292	— Bier in Fässern . . . . .	.....				K			
	Glätte, Gold- und Silberglätte. S. Nr. 35 . . . . .	.....							
334	Glaubersalz, rohes etc., nach Ungarn . . . . .	1 Ctr. Sp.					1	2	
	Gold und Silber, geriebenes. Wie Nr. 338 oder Nr. 617.	.....							
344	Gummen, als: Mohnsaft, getrockneter. (Opium) . . . . .	1 Pf. Sp.							
<b>H.</b>									
	Haare, Hundshaare. Wie gemeine Ziegenhaare Nr. 359.	.....							
374	Holz zur Färberey, inländisches in Stücken, nach Ungarn.	1 Ctr. netto					5		
376	— Brenn- und Bauholz, u. s. w. . . . .	.....							
384	Honig, ungeläuterter etc., aus Ungarn . . . . .	1 Ctr. Sp.		8					
<b>K.</b>									
	Katzensilber, (ein Glimmer.) Wie Mineralien Nr. 494.	.....							
412	Kohlen, Steinkohlen, nach Ungarn . . . . .	N. d. F. v. j. Stück Zugvieh							1
414	Korallen, etc. . . . .	.....							
415		.....							
428	Kupfer, rohes etc., nach Ungarn . . . . .	1 Ctr. netto					12	2	
433	— altes und Bruchkupfer, nach Ungarn . . . . .	detto					9		
<b>L.</b>									
440	Leder, als: Bock-, Schaf-, Lamm-, Geiß-, Kitz- und Sterblingleder, in Lohe gearbeitet . . . . .	detto	14			HL	17	2	
440 $\frac{1}{2}$	— dergleichen in Kräutern gearbeitet, so genanntes Me- schinenleder, türkisches, gefärbt und ungefärbt . . . . .	detto	11			HL	27	2	

Gemäfs Hofkammer-Decretes vom	Durchfuhrs- Zoll		A n m e r k u n g.
	nach der Classe	nach dem An- hange	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	Die Unterstreichung dieses Zollsatzes, als Einfuhrs-Verbothszeichen, mangelt bey einigen Tariffs-Exemplaren.
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	. . . . .	. . . . .	
20. December 1822, Nr. $\frac{51129}{5489}$	. . . . .	. . . . .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	. . . . .	. . . . .	
26. Aprill 1823, Nr. $\frac{11628}{1245}$	. . . . .	. . . . .	
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	. . . . .	. . . . .	
10. September 1822, N. $\frac{1580}{Pr.}$	. . . . .	. . . . .	
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	. . . . .	. . . . .	
26. Aprill 1823, Nr. $\frac{11628}{1245}$	. . . . .	. . . . .	Der allgemeine Einfuhrszoll von einem Pfennige ist auch bey der Einfuhr aus Ungarn abzunehmen.
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	. . . . .	. . . . .	Nur das Brenn- und Bauholz ist im Transito nach dem Anhange II zu behandeln, alle übrigen Holzgattungen aber gehören zur ersten Verzollungs - Classe.
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	. . . . .	. . . . .	
detto	. . . . .	. . . . .	
26. Aprill 1823, Nr. $\frac{11628}{1245}$	. . . . .	. . . . .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	Nur die geschliffenen Korallen gehören zur zweyten, alle übrigen aber zur siebenten Verzollungs - Classe.
26. Aprill 1823, Nr. $\frac{11628}{1245}$	. . . . .	. . . . .	
. . . . .	. . . . .	. . . . .	
14. October 1822, Nr. $\frac{32719}{4102}$	. . . . .	. . . . .	
12. December 1822, Nr. $\frac{48748}{5248}$	. . . . .	. . . . .	
17. December 1822, Nr. $\frac{48747}{5247}$	. . . . .	. . . . .	

Zu der fortlaufenden Tariffs - Nummer.	Benennung des Artikels.	Maßstab der Verzollung.	Einfuhrs- Zoll.			Ist zu ver- zollen bey	Ausfuhrs- Zoll.			Ist zu ver- zollen bey
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
450	Leder, als: Maroquin-, Carmoisin-, eigentlich Corduan- und Saffianleder, worunter auch das schwarze Geiß- oder Ziegen- und Schafleder begriffen ist, dann Chagrין-Leder . . . . .	1 Pf. netto	..	48	..	HL	..	1	..	..
458 bis 472	Lein- und Hanfwaren . . . . .	.....	..	..	..	..	..	..	..	..
473	Lohe, etc. . . . .	.....	..	..	..	..	..	..	..	..
	<b>M.</b>									
481	Maschinen, etc. . . . .	.....	..	..	..	..	..	..	..	..
493	Milchzucker . . . . .	.....	..	..	..	..	..	..	..	..
500	Muster, Waarenmuster . . . . .	.....	..	..	..	..	..	..	..	..
	<b>O.</b>									
507	Obst, mit Zucker, Franzbranntwein u. d. gl. eingelegtes, — trocken, das ist: nicht mit Zucker, Franzbranntwein u. d. gl. eingelegtes Obst. Wie Nr. 506 . . . . .	1 Pf. Sp.	..	12	..	HL	..	..	1	..
	<b>P.</b>									
520	Papier, Post- und Velin-Papier etc. . . . .	.....	..	..	..	..	..	..	..	..
522	— Pappe (Pappendeckel) nach Ungarn . . . . .	1 Ctr. netto	..	..	..	..	..	2	2	..

<p style="text-align: center;">Gemäls Hofkammer-Decretes vom</p>	Durchfuhrs-Zoll		<p style="text-align: center;">A n m e r k u n g.</p>
	nach der Classe	nach dem An- hange	
<p>14. October 1822, Nr. <math>\frac{39719}{4142}</math>.</p> <p>12. December 1822, Nr. <math>\frac{48748}{5248}</math>.</p> <p>17. December 1822, Nr. <math>\frac{48747}{5247}</math>.</p> <p>25. May 1823, Nr. <math>\frac{22241}{562}</math>.</p>			
<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>Der rohe ungehechelte Flachs ist nach dem Hofdecrete vom 17. September 1822, Nr. <math>\frac{36520}{1556}</math>, aus Siebenbürgen so wie aus der Lombardie gegen einen Zoll von 2 fl. 6 kr. vom Centner Sporcio auszuführen gestattet.</p> <p>Die Pflanzenseide ist nach dem Hofdecrete vom 6. October 1819, Nr. <math>\frac{41839}{4778}</math>, in der Ein- und Durchfuhr wie ungehechelter Flachs, in der Ausfuhr aber mit 12 kr. vom Centner in die Verzollung zu nehmen.</p> <p>Schiffstaue, alte unbrauchbare zerschnittene, sind nach dem Hofdecrete vom 3. November 1819, Nr. <math>\frac{46660}{1171}</math>, wie Werg zu behandeln.</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>II.</p>	
<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>Im Transito gehören auch die Modelle zu Maschinen in die zweyte Verzollungs-Classe.</p>
<p>25. May 1823, Nr. <math>\frac{22241}{562}</math>.</p>	<p>1</p>	<p>.....</p>	<p>Im Transito wie die Waaren der Stoffe, aus denen sie bestehen, zu behandeln.</p>
<p>.....</p> <p>26. April 1823, Nr. <math>\frac{11628}{1245}</math>, an die Banco-Hofbuchhaltung ergangen.</p> <p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>	
<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>Das gefärbte ungeglättete, zum Zeichnen bestimmte Papier (Naturellpapier genannt), ist vermöge Hofdecretes vom 5. May 1819, Nr. <math>\frac{19014}{2143}</math>, wie Post- und Velinpapier, Nr. 520, in die Verzollung zu nehmen.</p> <p>Das so genannte Rauchpapier ist einzuführen verbotnen, vermöge Hofdecretes vom 24. August 1822, Nr. <math>\frac{31715}{3313}</math>.</p>
<p>26. April 1823, Nr. <math>\frac{11628}{1245}</math>.</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>	

Zu der fortlaufenden  
Tariffs - Nummer.

Benennung des Artikels.

Mafsstab  
der  
Verzollung.

Einfuhr-  
Zoll.

Ist zu  
ver-  
zollen  
bey

Ausfuhr-  
Zoll.

Ist zu  
ver-  
zollen  
bey

fl. | kr. | dr.

fl. | kr. | dr.

537  $\frac{1}{2}$  Posamentirer-Arbeiten, mit Ausnahme der bey Schaf-  
wollwaaren Nr. 569 besonders genannten . . . . .

V. j. G. d. W. . . . 36 . . . HL . . . . . 1

R.

555 Röthel oder Rothstein in Stücken, nach Ungarn . . . . .

1 Ctr. Sp. . . . . 2 . . . . .

S.

559 Salniter oder Salpeter . . . . .

561 Salze etc. . . . .

597 Seide, nähmlich Spinnseide . . . . .  
Seilerarbeit aus Flachs, Hanf und Bast, S. Nr. 471  
und 472 . . . . .

1 Ctr. netto . . . . . 8 19 . . . . .

622  
623 Spezerey- oder Droguerie-Waaren . . . . .

628 Stärke (Amydum) oder Kraftmehl . . . . .

1 Ctr. Sp. . . . . 2 2 . . . . .

630 Stinkeidechse . . . . .

633  $\frac{1}{2}$  Strohwaaren, als: Strohteller, so wie auch andere  
zum Putze nicht anwendbare gemeine Stroh-, Schilf-  
und Bast-, wie auch Holzwaaren, mit Ausnahme  
der besonders belegten Matten oder Decken . . . . .

V. j. G. d. W. . . . 3 . . . G . . . . . 1

T.

636  
bis  
639 Tabakblätter und Tabakfabricate . . . . .

Gemäfs Hofkammer - Decretes vom	Durchfuhrs- Zoll		Anmerkung.
	nach der Classe	nach dem An- hange	
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	7	.....	<p>Die Durchfuhr des Salmiters ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet.</p> <p>Das Sud-, Stein- und Meersalz, dessen Durchfuhr auch nur gegen besondere Bewilligung Statt findet, gehört im Transit in die erste Verzollungs-Classe.</p>
26. Aprill 1823, Nr. $\frac{11628}{1245}$	.....	.....	
.....	.....	.....	
.....	.....	.....	
23. September 1822, Nr. $\frac{31539}{206}$	.....	.....	<p>Unter den ersten dieser allgemeinen Zollsätze gehören z. B. die in Dalmatien wachsende Carobbe (Carobbe del legno di giuda), welche nicht mit der Carobbe, Bockshorn, Johannisbrot zu verwechseln ist; Lack, Lacke und Lack-Dyk.</p> <p>Unter dem zweyten Zollsätze sind begriffen: z. B. Goldschläger-Häutchen, Reifskohlen, Mundleim, Glühwachs und andere nicht zur Arzeney oder Färberey gehörige ungenannte Droguerie-Waaren (Material-Waaren).</p> <p>Dieser Ausfuhrszoll ist bey einigen Tariffs-Exemplaren undeutlich abgedruckt.</p>
3. December 1822, Nr. $\frac{47738}{5140}$	.....	.....	
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	.....	.....	
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	.....	.....	
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	1	.....	<p>Die Durchfuhr des Tabaks ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet.</p>
25. May 1823, Nr. $\frac{22241}{562}$	.....	.....	



Gemäfs  
Hofkammer-Decretes  
vom

Durchfuhrs-  
Zoll

nach  
der  
Classe. | nach  
dem  
An-  
hange.

A n m e r k u n g .

16. August 1822, Nr.  $\frac{31541}{708}$  . . . . .

14. März 1823, Nr.  $\frac{9953}{269}$  . . . . .

25. May 1823, Nr.  $\frac{22241}{662}$  . . . . .

18. May 1823, Nr.  $\frac{18594}{1964}$  . . . . .

25. May 1823, Nr.  $\frac{22241}{662}$  . . . . .

18. September 1822, Nr.  $\frac{33717}{3516}$  . . . . .

25. May 1823, Nr.  $\frac{22241}{662}$  . . . . .

29. April 1823, Nr.  $\frac{17557}{1867}$  . . . . .

Unter diesen Zollsatz gehören auch die geschmolzenen Uhrblätter.

Wenn derley Thiere nur zur Schau, mit der Bestimmung, wieder ausgeführt zu werden, ins Land kommen, so ist kein Transit-Zoll abzunehmen, sondern der 20percentige Consumo-Zoll gleich bey dem Eintritte zu deponiren oder sicher zu stellen, und dieser bey richtigem Austritte wieder zurück zu vergüten.

Die angemerkte Behandlung dieser Wässer in Krügen tritt auch ein, wenn sie in Flaschen vorkommen.

Rosinen, ganz und halb verdorbene, ungenießbare, sind zum Fabrications-Betriebe gegen Einfuhrsbewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer mit zwölf Kreuzern vom Centner in die Verzollung zu nehmen.

Die Anmerkung wegen der Hirsche, Gemse und Rehe, welche in Decken, das ist mit Häuten, ausgeführt werden, hat auf den Zwischenverkehr mit Ungarn keine Anwendung,



## Seite XIX. Anmerkung zur Eintheilung der Strafsenzüge.

Alle in diesem Tariffe von Nr. 20 bis 22, von Nr. 463 bis 470, und von Nr. 569 bis 571 genannten Baumwoll-, Lein- und Schafwollwaaren, welche die Bestimmung haben, über die Seeküste der Oesterreichischen Monarchie in das Ausland auszutreten, sind nach den Zollsätzen der mit B bezeichneten Strafsenzüge zu behandeln, daher mit dem auf diesen Strafsenzügen für die siebente Classe bestimmten Betrage von 1 fl. 20 kr. vom Centner in die Transito-Verzollung zu nehmen. 1)

## Seite XX. Nachsatz zur Anmerkung des Zusammenstellers.

Um jeder Irrung vorzubeugen, wird noch bemerkt, dafs alle Artikel des Anhanges II., sonach auch die unter den Tariffs-Nummern 7, 273, 274, 376, 480, 498 und 499 vorkommenden, ohne Rücksicht auf den Consumo-Verzollungsmafsstab, im Transito nach Centner Sporco, und nur die Artikel des Anhangs I., welche unter Nr. 26, 659 bis 669, dann 675 und 676 erscheinen, nach Stücken in die Verzollung zu nehmen sind.

---

1) Hofdecret vom 27. November 1822, Nr.  $\frac{47236}{5138}$ .

---

ZWEYTES NACHTRAGS-VERZEICHNISS

ZU DEM

IM MONATHE AUGUST 1822 ERSCHIENENEN

ALLGEMEINEN ZOLL-TARIFFE

FÜR

DEN ÖSTERREICHISCHEN KAISERSTAAT.

## Benennung des Artikels.

Maßstab  
der  
Verzollung.Einfuhrs-  
Zoll.Ist zu  
ver-  
zollen  
beyAusfuhrs-  
Zoll.Ist zu  
ver-  
zollen  
bey

fl. | kr. | dr.

fl. | kr. | dr.

## B.

Blut, Ochsenblut . . . . . V. j. G. d. W. . . . . 3 . . . . . G . . . . . 1

## C.

Cassienöhl. Wie Zimmtöhl Nr. 511 . . . . .

## G.

Getränke, als:

280 — Weine, gemeine italienische fremde, in Fässern . . . . .

281½ — edlere Istrianer oder Dalmatiner Weine in Bouteil-  
len, Kisten oder Körben . . . . . 1 Ctr. Sp. 1 . . . . . L . . . . . 5 . . . . .  
— dergleichen in Fässern. Wie Nr. 281.

## H.

374 Holz, zur Färberey . . . . .

392 Hüte, Kastorhüte, wie auch Hüte aus Seide, Fischbein  
oder aus anderen Stoffen, mit Ausnahme der zu Putz-  
waren gehörigen Stroh-, Bast- und anderen Frauen-  
hüte . . . . . 1 Stück. 3 . . . . . HL . . . . . 1 1

## K.

398 Kaffee-Surrogate . . . . .  
— — aus Ungarn . . . . . 1 Ctr. Sp. 2 . . . . . 5 . . . . .

Kaffeewicke, schwedische. Wie Samen Nr. 564 . . . . .

Kerzen, aus Wallrath (sperma ceti.) Wie Wachskerzen  
Nr. 388 . . . . .

409½ Knochen, Viehknochen, gebrannte und pulverisirte . . . . . 1 Ctr. Sp. 15 . . . . . L . . . . . 4 2

411 Kohlen, Holzkohlen . . . . . N. d. F. v. j. Stück Zugvieh 1 1 G . . . . . 6 . . . . .

— nach Ungarn . . . . . detto . . . . . 2

Gemäfs  
Hofkammer-Decretes  
vom

A n m e r k u n g.

13. Junius 1823, Nr.  $\frac{24989}{26977}$ .

24. October 1823, Nr.  $\frac{44612}{4768}$ .

30. September 1823, Nr.  $\frac{38662}{4165}$  . . . . .

Die Einfuhr der fremden Italienischen gemeinen Weine ist nur über die Landgränzen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches gestattet, ohne jedoch die Verzehrung dieser Weine auf das Lombardisch-Venetianische Königreich zu beschränken.

26. October 1823, Nr.  $\frac{42530}{4569}$ .

15. August 1823, Nr.  $\frac{33874}{3697}$  . . . . .

Ausländische Farbhölzer, welche in Stücken eingeführt, in den Deutschen Provinzen geschnitten, geraspelt oder gestampft, und in diesem Zustande nach Ungarn ausgeführt werden, sind in dieser Versendung gegen Beybringung der Original-Zahlungsbollete und gehörigen Abschreibung auf derselben zoll- und dreyßigstfrey.

11. October 1823, Nr.  $\frac{42999}{4625}$ .

16. October 1823, Nr.  $\frac{43000}{4626}$ .

5. Julius 1823, Nr.  $\frac{28016}{3076}$ .

13. December 1823, Nr.  $\frac{49673}{5267}$ .

13. Junius 1823, Nr.  $\frac{24990}{2698}$ .

22. December 1823, Nr.  $\frac{50620}{6345}$ .

Zu der fortlaufenden Tariffs-Nummer.	Benennung des Artikels.	Maßstab der Verzollung.	Einfuhrs- Zoll.			Ist zu ver- zollen bey	Ausfuhrs- Zoll.			Ist zu ver- zollen bey
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
	<b>L.</b>									
	Lein . . . . .	.....	..	..	..	..	..	..	..	
	<b>M.</b>									
	Münzen, Gold- und Silbermünzen, sie mögen im gesetz- lichen Umlaufe gestattet seyn oder nicht . . . . .	.....	zollfrey.			L	zollfrey.			
	— *) Scheidemünzen von Silber. Wie Pagament Nr. 616 . . . . .	.....	..	..	..	..	..	..	..	
	— — von Kupfer. Wie rohes Kupfer Nr. 428 . . . . .	.....	..	..	..	..	..	..	..	
	<b>O.</b>									
507	Obst, mit Zucker, Franzbranntwein u. d. gl. eingelegtes oder eingesottenes . . . . .	1 Pf. Sp.	1	12	..	HL	..	1	..	
507½	— trocken, das ist: nicht mit Zucker, Franzbranntwein u. d. gl. eingelegtes Obst . . . . .	1 Ctr. Sp.	5	..	..	L	..	25	..	
	<b>S.</b>									
568	Schafwolle . . . . .	.....	..	..	..		..	..	..	K
	Silbergeschirr, altes ganzes, wie die neuen Massiv- arbeiten von Silber. Nr. 619 . . . . .	.....	..	..	..		..	..	..	
	<b>W.</b>									
682	Weinbeeren. . . . .	.....	..	..	..		..	..	..	
	*) Weintrauben, frische. Wie Obst Nr. 504 . . . . .	.....	..	..	..		..	..	..	

Gemäfs  
Hofkammer-Decretes

vom

A n m e r k u n g.

20. September 1823, Nr.  $\frac{38663}{4166}$  . . .

Für Lein, das ist: Flachs und Hanf mit Wurzeln, ist im Zwischenverkehre mit Ungarn der Essito-Zoll und Essito-Dreyßigst nach der Fuhre von jedem Stück Zugviehe mit drey Kreuzern abzunehmen.

8. Junius 1818, Nr.  $\frac{23521}{2011}$ .

25. November 1823, Nr.  $\frac{31101}{3387}$ .

18. October 1821, Nr.  $\frac{37849}{4727}$  . . .

\*) Im Gränzverkehre sind alle Scheidemünzen ohne Unterschied des Metalles und Gepräges bis zu dem Werthsbetrage von 25 Gulden Conventions-Münze gegen Anmeldung bey den Gränzüthern in der Ein- und Ausfuhr zollfrey.

26. August 1790 . . . . .

Schau-, Cabinetts- und Denkmünzen sind gegen vorläufige Anweisung an die Censurs-Behörde in der Einfuhr so wie in der Ausfuhr zollfrey.

Alle Münzgattungen, welche in der Ein- und Ausfuhr zollfrey sind, sind auch in der Durchfuhr zollfrey.

10. October 1823, Nr.  $\frac{42531}{4570}$ , an die Banco-Hofbuchhaltung ergangen.

3. Julius 1823, Nr.  $\frac{27077}{2946}$  . . . . .

Die Schafwolle kann in Parthien von höchstens 100 Pfund auch bey gemeinen Aemtern essito expedirt werden.

7. August 1823, Nr.  $\frac{32003}{3474}$ .

13. August 1823, Nr.  $\frac{32002}{3468}$  . . . . .

Rosinen, ganz und halbverdorbene, ungenießbare, sind zum Fabricationsbetriebe gegen Einfuhrbewilligung der Länderstellen bey Legstatt-Aemtern mit 12 Kreuzern vom Centner in die Verzollung zu nehmen.

21. Junius 1820, Nr.  $\frac{16336}{816}$  . . . . .

\*) Weintrauben, gemischte, (Meisch) in Bottichen oder Fässern,  $1\frac{3}{4}$  Centner oder 160 Pfund, sind rücksichtlich der Zoll-Abnahme Einem Centner der verschiedenen Weingattungen gleich zu halten.

# Uebersicht

der arithmetischen Vergleichungs - Resultate der nach dem Wiener Gewichte und nach Conventions-Münze mit den nach dem metrischen Gewichte und der Österreichischen Lira berechneten Zollsätzen.

A.

Wenn der Zoll von 1 Wiener Centner oder 100 Wiener Pfund		so macht derselbe von 1 Quintal oder 100 metri- schen Pfund		
in Conv. Münze beträgt		in der Österreichischen Lira		
fl.	kr.	Lire.	Cent.	Mill.
—	$\frac{1}{4}$	—	2	$2\frac{9}{8}$
—	$\frac{2}{4}$	—	4	$4\frac{8}{8}$
—	1	—	8	$9\frac{8}{8}$
—	2	—	17	$8\frac{16}{8}$
—	5	—	44	$6\frac{2}{8}$
—	10	—	89	$2\frac{2}{8}$
—	15	1	33	$9\frac{8}{8}$
—	30	2	67	$8\frac{16}{8}$
1	—	5	35	$7\frac{4}{8}$
2	—	10	71	$4\frac{8}{8}$
5	—	26	78	$5\frac{20}{8}$
10	—	53	57	$1\frac{2}{8}$

B.

Wenn der Zoll von 1 Quintal oder 100 metri- schen Pfund			so macht derselbe von 1 Centner oder 100 Wie- ner Pfund	
in der Österr. Lira beträgt			in Conventions - Münze	
Lire.	Centes.	Mill.	fl.	kr.
—	01	—	—	$\frac{70}{625}$
—	02	—	—	$\frac{140}{625}$
—	5	—	—	$\frac{350}{625}$
—	10	—	—	$\frac{700}{625}$
—	25	—	—	$\frac{1750}{625}$
—	50	—	—	$\frac{3500}{625}$
1	—	—	—	$11\frac{125}{625}$
2	—	—	—	$22\frac{250}{625}$
5	—	—	—	56
10	—	—	1	52
17	—	—	3	$10\frac{250}{625}$
129	57	—	24	$11\frac{115}{625}$

Bey Reducirung der in dem gegenwärtigen Deutschen Tariffe nach dem Wiener Gewichte und in Conventions-Münze bestimmten Zollsätze in die nach dem metrischen Gewichte und der Österreichischen Lira zu entrichtenden Beträge ist der deutsche Zollsatz in Kreuzer aufzulösen, mit 625 zu multipliciren und durch 7 zu dividiren.

Wenn ein Zollsatz der verschiedenen Partial-Tariffe aus der alten noch nicht außer Umlauf gesetzten Italienischen Lira mit dem Werthe von 260 Centimen auf einen Conventions-Gulden in die neue Österreichische Lira reducirt werden soll, so ist erstere mit 30 zu multipliciren und durch 26 zu dividiren, z. B. Agarico e fungo di sambuco per quintale p. s. 16 Lire 25 Cent. + 30: 26 gibt den neuen Zollsatz in Österreichischer Lira mit 18 Lire 75 Cent.

Mit Anwendung dieses Schlüssels ist auch die im Jahre 1822 von mir herausgegebene Zusammenstellung des Italienischen allgemeinen Zolltariffes noch fortan brauchbar.